

GESCHÄFTSORDNUNG
der
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR TROPENMEDIZIN UND INTERNATIONALE
GESUNDHEIT e.V.

§ 1

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und gibt Vorschriften für die Erledigung von Maßnahmen und Aufgaben der Gesellschaft, für deren Durchführung in der Satzung kein ausführlicher Hinweis gegeben ist. Jede Änderung der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, muß mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 2

Mitgliedschaft: Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluß aus der DTG kann Berufung eingelegt werden. Für diesen Fall ist von der Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit ein Ehrenrat zu wählen, der den Einspruch überprüft und nach Rücksprache mit dem Vorstand entscheidet. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand oder Beirat angehören.

§ 3

Vorstandswahl: Der neue Vorstand wird aufgrund von Vorschlägen, die vor der Wahl schriftlich einzureichen sind, vom amtierenden Vorstand vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, schriftlich, in geheimer Wahl, mit absoluter Mehrheit aufgrund der Wahlvorschläge gewählt. Falls ein zweiter Wahlvorgang erforderlich ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die namentliche Wahl aller Vorstandsmitglieder auf einem Stimmzettel ist statthaft. Bei der Briefwahl gilt für den betr. Sitz im Vorstand als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der neue Vorstand gilt als gewählt, wenn die Gewählten die Wahl angenommen haben. Abwesende ordentliche Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.

Zur Durchführung der Vorstandswahl im Rahmen einer Hauptversammlung übergibt der Vorsitzende für die Dauer der Wahl den Vorsitz der Gesellschaft an das älteste anwesende Mitglied oder Ehrenmitglied. Der Wahlvorsitzende und 2 weitere von ihm zu wählende Mitglieder leiten die Wahl.

Briefwahl ist zulässig, im Hinblick auf die zahlreichen im Ausland tätigen Mitglieder. Sie muß mindestens 3 Monate vor der nächsten Hauptversammlung per Rundschreiben ausgeschrieben werden. Im Falle der Briefwahl werden die Wahlvorschläge zusammen mit den Stimmzetteln vom Schriftführer versandt, an den auch die Stimmzettel zurückzusenden sind. Die Auswertung der Wahlergebnisse erfolgt unter Leitung des zuletzt von der Mitglieder-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählten Wahlvorstandes sowie von 2 weiteren Mitgliedern, die von diesem zu wählen sind. Der Wahlvorsitzende und die 2 Mitglieder werten die Stimmzettel aus und fertigen ein von ihnen unterschriebenes Wahlprotokoll an.

§ 4

Tagungen: Der Vorstand bereitet die Tagungen und Symposien vor und beruft sie mindestens zwei Monate vorher ein. Das Tagungsprogramm ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Tagung zuzustellen.

Der Vorstand fordert die Referenten, die nicht alle der DTG angehören müssen, zum Referat auf.

In den Kurzvorträgen, deren Zahl vom Vorstand begrenzt werden kann, sind nur Original-Beiträge zugelassen. Wissenschaftliche Ergebnisse, die bereits im Druck sind, können unter ausdrücklichem Hinweis auf die Veröffentlichung angemeldet und vorgetragen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Der Anmeldeschluß für die Kurzvorträge und Posterbeiträge wird bei der Benachrichtigung der Mitglieder über die Tagung bekanntgegeben. Mit der Anmeldung von Kurzvorträgen und Posterbeiträgen ist dem Vorsitzenden eine Inhaltsangabe einzureichen, die den Tagungsbesuchern zugänglich gemacht werden kann. Vorträge in englischer und französischer Sprache sind zugelassen, wenn ein deutsches Kurzreferat vorliegt.

Jeder Vortragende verpflichtet sich, die festgelegte Redezeit innezuhalten und ein Kurzreferat seines Vortrages zur Veröffentlichung in den Tagungsberichten spätestens im Anschluß an den Vortrag dem Vorstand zu übergeben. Verspätet eingehende Referate können zurückgewiesen werden.

Um die Diskussion besonders zu fördern, ist bei der Aufstellung des Tagungsprogrammes ausreichende Zeit dafür vorgesehen.

Tagungsort und -zeit sind nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 5

Die Wahl von Delegierten der DTG zu Tagungen anderer, auch ausländischer und internationaler Gesellschaften, obliegt dem Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitglieder-Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit festgelegt. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit ihren Beitragszahlungen um 3 Jahresbeiträge im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft. Im Fall einer notwendigen Streichung werden die Namen im nächsten Rundschreiben unter Bezug auf diesen Paragraphen bekanntgegeben. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag erlassen.

§ 7

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit zwei Drittel Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen werden.

Die vorliegende Neufassung der Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Vorstandes am 20. März 1991 in Berlin einstimmig beschlossen und von der Mitglieder-Versammlung am 22. März 1991 in Berlin genehmigt.